Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus | Postfach 7128 | 24171 Kiel

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau
nur per E-Mail an:
[redacted]

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

[redacted]
Telefon: [redacted]
Telefax: [redacted]

nachrichtlich:
Kreis Ostholstein
Der Landrat
- Regionale Planung -
23701 Eutin
nur per E-Mail an:
[redacted]

LBV.SH
Standort Lübeck
Jerusalemsberg 9
23568 Lübeck
nur per E-Mail an:
[redacted]

07. April 2026

30. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 53 der Gemeinde Lensahn
hier: Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.04.2026 haben Sie zu oben genannten Verfahren zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Nachstehend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT).

Gegen die o.g. Bauleitpläne der Gemeinde Lensahn bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die verkehrliche Erschließung hat über die vorhandenen Zufahrten zu erfolgen. Sofern eine bauliche Veränderung der bestehenden Zufahrten von dem Grundstück zur Landesstraße 58 vorgesehen ist, sind dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Standort Lübeck, prüffähige Planunterlagen zur Abstimmung vorzulegen. Weitere direkte Zufahrten dürfen zur Landesstraße 58 nicht angelegt werden.

2. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht erfolgt. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

3. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

 Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Mit freundlichen Grüßen

